

## **Reglement für den Spezialfonds der Hauptbibliothek**

vom 29. Januar 2008 (Stand 1. Januar 2016)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005<sup>2</sup>,

*verordnet:*

### Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Spezialfonds der Hauptbibliothek“ besteht an der ETH Zürich ein Sondervermögen der Eidgenossenschaft<sup>3</sup>, das zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Hauptbibliothek der ETH Zürich (ETH-Bibliothek) dient, wie beispielsweise für:

- a) ausserordentliche, grössere einmalige Anschaffungen von Zeitschriften und Einzelwerken,
- b) die vorübergehende Anstellung von Hilfskräften zur Aufarbeitung von grösseren Schenkungen und Erwerbungen,
- c) die Gewährung von Reisebeiträgen an Bibliothekare zum Besuch von Fachversammlungen und die Durchführung von Veranstaltungen der ETH-Bibliothek<sup>4</sup>.

### Art. 2 Verfügungsberechtigung<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Über die Verwendung des Fondskapitals entscheidet der Direktor der ETH-Bibliothek.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> *aufgehoben*

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> RSETHZ 245

<sup>3</sup> Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich..

<sup>4</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

<sup>5</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

### Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Das Interne Audit des ETH-Bereichs<sup>7</sup> übt die Finanzaufsicht aus.

<sup>3</sup> Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

### Art. 4 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01 2016

<sup>7</sup> Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)